

Allgemeine Mietbedingungen für Wohnwagen / Reisemobile

(Wohnwagen Thode | Stand: 01/2021 | vorhergehende Mietbedingungen werden durch diese Fassung ersetzt bzw. erweitert)



1. Reservierung, Schadensersatz, Rücktritt, Umbuchung:

Reservierungen und deren Änderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Wird die vereinbarte Anzahlung auf den Mietpreis vom Mieter nicht vereinbarungsgemäß erbracht, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz entsprechend der nachfolgenden Regelung für den Rücktritt des Mieters verlangen. (ohne abweichende Vereinbarung gilt Ziff. 3. dieser Mietbedingungen) Der Vermieter ist ohne Mietanzahlung nicht verpflichtet, die Mietsache zur Verfügung zu stellen. Bei Rücktritt des Mieters vom Vertrag oder Kürzung der Mietdauer oder ersatzloser Kündigung vor dem vereinbarten Mietbeginn ist der Mieter verpflichtet, folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises gemäß Mietvertrag zu bezahlen:

- **Rücktritt ab 51 Tage und mehr vor Mietbeginn: 20 % (aber mindestens die Anzahlung nach Ziffer 3)**
- **Rücktritt ab 31 - 50 Tage vor Mietbeginn: 50 %**
- **Rücktritt ab 14 - 30 Tage vor Mietbeginn: 70%**
- **Rücktritt bis 13 Tage oder weniger vor Mietbeginn: 90%**
- **Bei Nichtabholung des Fahrzeugs steht dem Vermieter der Mietpreis in voller Höhe zu.**

Der Schadensersatz (Mietpreis/-anteil) ist bei Nichtabholung, Rücktritt / ersatzloser Kündigung des Mieters höher anzusetzen, wenn der Vermieter höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen oder entfällt, wenn der Mieter niedrigeren oder das Fehlen von Schaden überhaupt nachweist. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen, den der Vermieter aus wichtigem Grund zurückweisen kann. Tritt der Ersatzmieter in den Mietvertrag zu denselben Bedingungen ein und erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, entfällt die Pflicht zur anteiligen Zahlung bzw. die Schadensersatzpflicht. Sollte dem Vermieter aufgrund verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden entstehen (z.B. Schadensersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist dennoch der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen, sofern der Vermieter das Fahrzeug nicht anderweitig vermieten kann. Durch Abschluss einer Reise-Rücktrittversicherung kann sich der Mieter nach den allgemeinen Bedingungen für diese Versicherung gegen diese Kosten schützen. **Für jegliche Arten von Umbuchungen, fällt eine zusätzliche Aufwandspauschale von 30,- € an.**

2. Mietpreise, Kilometerfreigrenzen, Kautions, Versicherung:

Es gelten die Preise der zurzeit des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste. Reisemobile haben pro Tag eine Freigrenze von 250 km. Für jeden weiteren gefahrenen Kilometer werden 0,30 € berechnet. Ab einer Mietdauer von 14 Tagen ist die zu fahren erlaubte Kilometeranzahl unbegrenzt. Eine Kautions in Höhe des Selbstbehaltes wird nicht erhoben, es sei denn, es wurde anders vereinbart. Die Mietpreise beinhalten zudem: Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen einer Teil- bzw. Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 1.000,- € (bei Reisemobilen) oder 500,- € (bei Wohnwagen) je Schadensfall. (siehe Ziff. 14)

3. Zahlungsweise:

Bei Vertragsschluss, spätestens innerhalb von 14 Tagen danach, ist eine Anzahlung in Höhe von 100,- € bei Wohnwagen bzw. 200,- € bei Reisemobilen zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht an mehr an die etwa zugesagte Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis (inkl. Servicepauschale und ggf. Zusatzkosten) sind spätestens vor Mietbeginn zu bezahlen oder zur Abholung in bar mitzubringen.

4. Übergabe, Rückgabe und Servicepauschale:

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin an entsprechender Geschäftsadresse des Vermieters zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet (soweit nichts anderes vereinbart), das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit an der Geschäftsadresse des Vermieters während der Öffnungszeiten, jedoch spätestens bis 11:00 Uhr, zurückzugeben. Die Rückgabe des Fahrzeugs hat vollständig, unbeschädigt und im gereinigten Zustand zu erfolgen. Zu Beginn der Mietzeit wird eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeugs und eine Inventarliste erstellt. Darin werden alle etwa vorhandenen Beschädigungen und Inventarbestände notiert. Bei Rückgabe des Fahrzeugs und Inventars im vollständigen, ordnungsgemäßen und unbeschädigten Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Vorschäden und Fehlbeständen, wird von Seiten des Vermieters keine Schadenersatzforderung erhoben.

Reisemobile werden vom Vermieter vollgetankt übergeben und müssen vom Mieter vollgetankt zurückgebracht werden. Anderenfalls hat der Mieter neben den Kosten für die Tankfüllung (zu aktuellen Spritpreisen) zusätzlich eine Betankungs-Aufwandspauschale in Höhe von 20,- € an den Vermieter zu zahlen. Ist die Reinigung der Fahrzeuge bei Rückgabe ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat der Mieter eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,- € zu leisten. Sollte die Toilette bzw. der Toilettentank gar nicht oder nur teilweise gereinigt sein und bedarf somit einer Reinigung des Vermieters, fallen zusätzlich 150,- € an. Der Mieter kann geringeren, der Vermieter höheren Reinigungsaufwand nachweisen.

5. Mindestalter, Führungsberechtigte:

Das Alter des Mieters und Fahrers muss mindestens 21 Jahre betragen und der Fahrer muss seine Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr besitzen. Für Wohnmobile muss er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse B sein. Es ist zu beachten, dass Wohnmobil-Modelle ein Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen haben können und dafür der Führerschein der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse C erforderlich ist. Bei Caravans ist zu beachten, dass nach neuem Führerscheinrecht der Anhängerführerschein B E zum Führen einer Fahrzeugkombination aus Pkw und Anhänger über 750 Kilogramm notwendig sein kann.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer sowie Familienangehörigen und den beim Mieter angestellten Berufsfahrern gezogen/gelenkt werden. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeugs. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nachdem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke – außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten – oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, zu verwenden.

Allgemeine Mietbedingungen für Wohnwagen / Reisemobile

(Wohnwagen Thode | Stand: 01/2021 | vorhergehende Mietbedingungen werden durch diese Fassung ersetzt bzw. erweitert)



6. Schutzbrief/Auslandsfahrten:

Der Vermieter hat zum Zwecke der Rückholgarantie im Schadensfall für die gesamte Mietdauer einen Inlands- oder Auslandsschutzbrief abgeschlossen. Die Benutzung des Fahrzeugs ist grundsätzlich nur innerhalb Westeuropas zulässig – die Nutzung in Osteuropäischen Ländern/Staaten der ehemaligen UdSSR muss schriftlich vom Vermieter zugelassen werden. Für außereuropäische Länder wie z.B. asiatische Türkei, Israel, Tunesien, Marokko, Polen usw. muss eine besondere Vereinbarung mit dem Vermieter geschlossen und ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart werden.

7. Obhutspflicht:

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitungen des Fahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte etc. genauestens zu beachten. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten.

8. Wartung und Reparatur:

Die Kosten der laufenden Unterhaltung, z.B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs trägt der Mieter – die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100,- € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 9).

9. Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand.

Bei Unfällen und Verlust des Fahrzeugs haftet er für den eingetretenen Schaden – soweit die abgeschlossene Versicherung greift, in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung – wenn er (bzw. der Fahrer) den Unfall oder den Verlust (mit-) zu vertreten hat.

Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Mieter (oder Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder der Mieter es unterlässt, den Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen (siehe Ziff. 11) oder der Mieter (bzw. Fahrer) keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 – Durchfahrtschilde – gem. § 41 Abs. II Ziff. 6 StVO – verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten nach Ziffern 5 oder 7 dieser Bedingungen verletzt oder das Fahrzeug an einen nichtberechtigten Dritten überlassen, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadensfalls (insbesondere durch den Versicherer) gehabt. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Für die Bearbeitung von Mautgebühren und Ordnungswidrigkeiten während der Nutzung des Fahrzeuges,

wird vom Vermieter eine Gebühr in Höhe von 10,- € pro Vorgang erhoben.

10. Haftung des Vermieters:

Der Vermieter haftet dem Mieter im Fall des Leistungsverzugs bzw. bei von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung auf Schadensersatz, begrenzt auf das 10-fache des vereinbarten Nettomietzins. Der Vermieter ist berechtigt, statt dem reservierten Fahrzeug ein gleichwertiges Ersatz-Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung steht oder während der Mietzeit aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ausfällt. Für mittelbare Schäden haftet der Vermieter nicht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat wesentliche Vertragspflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Mieter entbindet den Vermieter von der Haftung bei Schäden oder Verlusten von Gegenständen, die mit dem Wohnwagen/Reisemobil befördert oder in diesem zurückgelassen werden.

11. Verhalten bei Unfällen:

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schäden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll (siehe Ziff. 9). Sollte eine Unfallaufnahme durch die Polizei verweigert werden, muss das dem Vermieter gegenüber nachgewiesen werden. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe die Selbstbeteiligung der Versicherung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten. Versagt der Wegstreckenzähler, ist das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und reparieren zu lassen.

12. Rauchverbot/Haustiere:

Das Rauchen in den Mietobjekten, genauso wie die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich verboten. Für Reinigungskosten, die durch Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehen sowie entgangener Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeuges, gehen in Höhe von mindestens 500,- € zu Lasten des Mieters.

13. Verjährung:

Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 6 Monaten, beginnend grundsätzlich mit dem Rückerhalt des Fahrzeuges durch den Vermieter. Sofern der Unfall polizeilich

Allgemeine Mietbedingungen für Wohnwagen / Reisemobile

(Wohnwagen Thode | Stand: 01/2021 | vorhergehende Mietbedingungen werden durch diese Fassung ersetzt bzw. erweitert)



aufgenommen wurde, werden Ersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückerhalt des Mietfahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

14. Versicherungsschutz:

Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Zwischen den Vertragspartnern ist Haftungsfreistellung im Umfang einer Kfz-Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1000,- € (Reisemobil); 500,- € (Wohnwagen) Teilkasko / 1000,- € (Reisemobil); 500,- € (Wohnwagen) Vollkasko vereinbart. Durch Abschluss einer Zusatzversicherung kann die Selbstbeteiligung bei Reisemobilen auf 500,- € reduziert werden.

Kostenfaktor pro Tag 10,90 € (ab Mietdauer 5 Tage). Im Umfang dieser Haftungsfreistellung haftet der Mieter für Schäden nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben. Der Mieter haftet gleichfalls für Schäden dann, wenn er

- die Schadensanzeige entgegen der Verpflichtung des Mieters gem. Ziff. 11 nicht fristgemäß oder nicht vollständig oder mit falschen Angaben an den Vermieter übergibt.
- oder seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen, bei einem Unfall auf die Heranziehung der Polizei verzichtet oder falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, soweit hierdurch die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadens beeinträchtigt wurden und der Pflichtverstoß weder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Falle grob fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtungen bleibt es insoweit bei der Freistellung, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung durch den hinter dem Vermieter stehenden Versicherer noch auf die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gehabt hat.

Die Haftungsfreistellung bezieht sich nicht auf den vereinbarten Selbstbehalt. Sie gilt nur für den Mietzeitraum. Die Haftungsfreistellung umfasst insbesondere nicht Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, sowie Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen oder durch Fehlbedienung (auch Möbelbeschädigungen) entstanden sind. Die Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Nutzer. Für den unberechtigten Nutzer des Fahrzeugs gilt die vertragliche Haftungsfreistellung nicht.

15. Speicherung von Personaldaten:

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

16. Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort

aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. Diese Regel gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.

17. Schlussbestimmungen:

Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen; mündliche Zusagen nicht abgegeben. Sollten einzelne Punkte dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

18. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.